

# Die Heimath

Beilage zum Verdenener Anzeigenblatt

Nr. 25

März

1928

## 350 Jahre Verdenener Domgymnasium

Das Domgymnasium in Verden a. d. Aller wurde am 29. März 1578 durch Bischof Eberhard von Holle als Lateinschule gegründet, kann also in diesem Jahre auf ein 350jähriges Bestehen zurückblicken. Es ist beabsichtigt, aus diesem Anlasse im Herbst größere Festlichkeiten abzuhalten.

Die mit Zustimmung des Domkapitels und des Rats der Stadt Verden errichtete hohe Schule fand im Schatten des Doms ihren Platz. Das Domkapitel gab dazu das ganze Gebäude am und über dem östlichen, also dem jetzt noch erhaltenen Kreuzgange am Lugenstein, der alten Mal- und Gerichtsstätte des Sturmigaues her. Kapitelhaus, Choralei, Dormitorium und die bereits 1144 erwähnte schola puerorum wurden zur Domschule und Rektorwohnung umgebaut. Von diesen Baulichkeiten ist nur der nach der Straße gefehrte Giebel der alten Domschule in den ursprünglichen schönen Formen deutscher Renaissance erhalten geblieben. Auf der Spitze des dreieckigen Giebelaufsatzes und über den Säulen befinden sich allegorische Frauengestalten, die Glaube, Liebe und Hoffnung darstellen. Die folgenden Figuren, von denen eine verloren gegangen ist, sind als die vier Fakultäten gedeutet worden und würden damit auf die Bestimmung des Gebäudes als hohe Schule hinweisen. Ein eingefügtes Sandsteinwappen mit der Unterschrift: „W. G. Eberhart v. Holle Bischof zu Lübeck, Administrator des Stifts Verden, Abt und Herr vom Haus Sanct Michael zu Lüneburg. 1579“ gibt Kunde von dem damals erfolgten Umbau. Der ebenfalls von der Schule eingenommene Nordflügel des Kreuzganges wurde 1765 in Fachwerk erneuert. Im Jahre 1779 wurde die Schule im Westflügel des Kreuzganges untergebracht; dort verblieb sie, bis sie im Jahre 1872 nach dem durch Baurat Hase in Hannover neu errichteten stattlichen Hause vor dem Neuen Tore übersiedelte.

Die auf Pergament geschriebene Stiftungsurkunde mit dem anhängenden tadellos erhaltenen bischöflichen Siegel und Keiten des Domkapitelsiegels befindet sich in doppelter Ausfertigung im Staatsarchiv in Hannover. Mit welcher liebevollen Sorgfalt Bischof Eberhard die Schule, die auch bald zu hoher Blüte kam, ausstattete, davon zeugt der Inhalt des 13 engbeschriebene Folioseiten umfassenden Schriftstücks, das ein interessantes Kulturdokument damaliger Zeit darstellt.

### Stiftungsurkunde

„Von Gottes Gnaden Wir Eberhardt Bischof zu Lübeck, Administrator zu Verden, Abt und Herr vom Haus zu Sanct Michael Inn Lüneburg fügen allen und Jedem Unseres Stifts Verden und Verwandten, was werkes, standes, condition oder

wesens sie sein, auch sonst Inn gemein allen andern, so Inn Unserem Stift Verden Ihren auffhalt, gewerb und Hantierung haben, und sonst Jedermänniglich zu wissen,

Nachdem Verordnung und Underhaltung der Schulen ein gar hochnöttig, nützlich, und Gott wolgefellig werck Ist, nicht allein der Jugend halber, daß die inn wahrer Gottesfurcht, guter Zucht und Disciplin, Inn den heiligen Catechismen und Sprachen, aufgezogen und underweiset werden mögen / wie solches gott Im Alten Testament selbst geboten hatt,

Sondern auch darumb, daß geleerte Leutt erzogen werden / die hernacher für Kirchen und weltlichem Regiment richtig und bequem sein mögen, denn die Schulen gewißlich jeminaria Ecclesiae et reipublicae sein und als deswegen Pericles nicht Unrecht gesagt quod scholas tollere, sic solem e mundo tollere, (— die Schulen aufheben heißt das Licht aus der Welt vertreiben —)

Und denn Uns als von Gott dem Allmechtigen durch gebürliche postulation eines Erwürdigen Thump Capittels zu Verden und bestätigung durch Röm. Kay. Majest. Unsern Allergnedigsten Herrn, Verordnete Oberkeit, daraus zu sein gebühret, daß Inn Unserm Stift Verden, und insonderheit in der Stadt Verden, im Süderende, eine ziemliche Kinderschul, Inn welcher, gleich wie Inn andern benachbarten Fürstemthumben, Graffschafften und Städten der Augsbürgischen Confession verwan-

ten, die Jugend Inn wahrer Gottes furcht, gutter Zucht, und disciplin, und dann sonderlich Inn lateinischer und griechischer Sprach, damit sie künftiglich dem Kirchen und weltlichen Regiment dienstlich und nützlich sein mögen aufgezogen und präpariert werden / So haben Wir Inn Betrachtung unsrer Ampts, darinn uns der Allerhöchste gesetzt, zu seinen wirklichen Herrn, und der lieben Jugend zum besten, Uns mit Unserm Erwürdigen Thumpkapittel verglichen, eine ziemliche Schul, Inn Unserer Stadt Verden, im Süderende zu verordnen / und anzurichten, und darzu das alte Schlafhaus beim Thumbe zur Schul bequemlich erbawen zu lassen. Verordnen, stiften und fundiren dieselbige kraft dieses offenen Briefs, dotiren und begaben dieselbige Schul mit Vier tausend und sechs Hundert gutt. Reichs Thalern Hauptsumme, die Wir, Unser Erw. Thumb Capittel, der Rhat Unserer Stadt Verden, und andere guttherzige leutt darzu gegeben, wie solches alles specifiert Inn ein sonderlich darzu verordnet der Schulbuch, deren Unser Erw. Thumb. Capittel eins, das andere die Vorsteher der Schul und das dritt der Rhat Unserer Stadt Verden zu sich nehmen soll, verzeichn und die darüber aufgerichteten, und hernacher auch Inn das Schulbuch verzeichneten



EBERHARDUS ab HOLLE  
L. Bischoff.

Brief und Siegel, ferner aufweisen, darin auch Hinfürder, was zur Erhaltung und Verbesserung solcher Schul künftig gegeben würt, auch verzeichnet und angemerkt und solche Summa geltts ahn gewissen ortt, mit Unser und Unseres Erw. Thumbcapittels bewilligung, damit von den jährlichen Renten die verordneten Schulpersonen, davon Wir Vier als einen Rectorem, correctorum, cantorem und infimum, anhero allbereit zur Stadt vermögen und bringen lassen, Ihren gemachten jährlichen Unterhalt haben mögen, auf gewisse Zins belegt werden sollen, was auch Hinfürder über das Inn gedachtem Corpus der Vier Tausend sechs Hundert Thaler, und dem davon kommenden jährlich Zins, als Zwei Hundert dreißig Reichs Thaler zur Schul verordnet, und gegeben wüden, das soll zu sonderlichster gelegenheit durch die Vorsteher auch auf Renten belegt, und dieselben Renten jährlich pro rata, nachdem jede Schulperson besoldung hatt, und dero nach gelegenheit derselben gebühren würde zur Verbesserung der besoldung, und der die Schulpersonen Jährlich getrewlich durch die Vorsteher der Schul, pro corpore getheilet werden,

Und sollen solche Hauptsummen und dero jährliche Renten und auffkünften Hinfürdo zu ewigen Zeiten bey solcher gestifteten Schul gelassen werden, sein und bleiben. — Von solcher obgenannten Hauptsummen — Renten soll dem Rectori jährlich ein Hundert Reichs Thaler, und ferner bequeme behausung gegeben und verschafft werden, dem Conrectori Sechzig Reichs Thaler, und auch freye behausung, dem Cantori fünfzig Reichs Thaler und eine bequeme behausung, dem Infimo zwanzig Reichs Thaler, einen freyen Tisch mit den Chorschülern bey den Herrn des Thumbcapittels und eine bequeme habitation, und soll der Infimus den Chor zu St. Johannis und Nicolaus zu verwalten schuldig sein, davon Ihnen ein Halb Molt rogen, welches sonst custos zu St. Nicolaus vom Stiffts Hofe jährlich gehapt, und acht Mark Lübsch so sie bey dem Vicarium im Thumb verordnet, jährlich folgen.

Und sollen zur belegung obgedachter Hauptsummen und einrechnung der jährlichen Rente, hiermit zu Vorstehern der Schul der Erwürdige, Erbare Ehr Georgen von Mandelsloh Thumbherr und Scholaster, die würdigen wohlgeborenen Ehr M. David Huberinus Thumb Prediger und Ehr Johann Meyer beide Canonici zu St. Andreas, und der ersame Christoffer Weselow Rhatmann zu Verden / verordnet sein / Und sollen dieselben und Ihre nachfolger dem Rectori und seinen Collegis ihre besoldung alle quartal pro rata frey ohne einige abkürzung, vorschung oder auffhalt entrichten, und der erlegung des ersten quartalgeldes auf künftigen Johannis zu Mittensommer angehen, und damit den Schulgesellen mittler Zeit, wo solche Hauptsumma ahn einem Ort belegt, und zusammen gebracht werden könnte, wollen Wir auf nechstem Landtage, mit Unserm Erw. Thumbcapittel und Ritterschaft die wege treffen, daß zwey Hundert und dreißig Thaler, als eine jar besoldung inn Vorschuß gebracht werden sollen, So sollen auch obgedachte Verordnete, den Schulverwanten ihre behausungen und wohnungen inn nottürftiger wohnlicher bau und besserung erhalten.

Ferner sollen die Vorsteher der Schul den Visitatores, so hernach benannt, alle Jar, Ihre Einahmen und Ausgaben auf richtige beständige Rechnung thun, und die visitatores darauf sein, daß die drey schulbücher fleißig gewahret, und alle Jar, wenn visitationes gehalten, richtig gemacht und die gelegenheit die auffkünfte und was sich von eine Zeit zur andern zugetragen, darin verzeichnet werden, damit man stetige nachrichtung habe, wie mit dem zur Schul geordneten geltt und sonst verfahren und gehandelt worden.

Damit auch gute ordnung in der Schul gehalten und aussicht geschehe, daß den Schulgesellen Ihre besoldung zur rechten Zeit entrichtet, sie auch ihrem Ampt und beruf mit fleißiger lehr und guttem leben nachkommen, so sollen alle Zeit neun visitatores sein, als zween von Unserm Rhaten, davon Wir alle Zeit einen, wann visitiert werden soll, verordnen wollen, denselben soll jeder Zeit Unser Amptmann auf Unserm Stiffts Hofe zu Verden zugegeben werden, zween aus Unserm Erw. Thumbcapittel, als izo der Thumbdechant Herr Nicolaus Hermeling, weil aber derselbe dieser Zeit mit leibeschwachheit beladen, ahn desselben statt, Herr Andreas von Mandelsloh als Senior und Herr Jürgen von Mandelsloh als scholaster, und also folgende alle Zeit der Herr Thumb Dechant und Scholaster, wo es sich begeben, daß der Scholaster nicht residieren würde, so soll der anderen Thumbherren einer, ahn desselben statt verordnet werden, ferner sein zu Visitatores neordnet, Herr Heinrich Haselbusch dechant, Herr David Huberinus Thumbprediger und Canonicus zu St. Andreas, Item der Pastor zu St. Johannis, und alle Zeit der Oberste Bürgermeister Unserer Stadt Verden, und einer des Rhat, den der Rhat jeder Zeit verordnen soll, die alle so lange sie lebens und leibes vermöglichkeit sollen künden, zu Visitatoren oder Schulherrn verordnet sein und bleiben, auch sie und ihre nachkommen, alle und jedes jars zweymal Visitations, die erste alle zeit den achten Tag vor St. Johannis

zu Mittensommer, die andere den achten Tag vor Weinnachten, oder den heiligen Christtag, sofern solche Tags keine feiertage sein, und so die Visitatores sämptlich dabei sein, und die Zeit über, so lange die Visitatio wehret, bleiben, und sich nicht absentiren, oder ettwas anders, denn leibes unvernögenheit, verhindern lassen sollen,

Und sollen die Visitatoren vor allen dingen darum sein, daß der Rector und die andern schulverwanten eines gottfürchtigen, erbaren, aufrichtigen, frommen, züchtigen lebens und wandels sein, und ein jeder seines diensts getrewlich und fleißig warte, und sofern über zuversicht einer oder mehrere von den schulverwanten sich zu leichtfertigkeit begeben, Inn lehr oder leben straffbar sein, und seines diensts nicht mit getrewen fleiß aufwarten würde, sollen sie den oder dieselben ermahnen, davon bey Verlust des diensts abzusehen, da aber die Vermahnung nicht stadt haben möchte, sollen sie den oder dieselben, doch Inn allewege mit Unserm Vorwissen remouiren und tauglichere ahn die stadt annehmen, das zuvorkommen, sollen die anderen schulgesellen oder verwanten, dem Rectori im schulregiment gebührlischen gehorsamb und folg leisten, und sie sich durchaus friedlich und einig gegen einander verhalten, und Ihren disciplin mit guttem essemplen vorgehen,

Und sollen die schulgesellen aller bürgerlicher pflicht und beschwerung, auch aller handt schakung, Türken Hülff, Reichssteuer und anderer bürden, welcherlei izo sein, und nahmen haben, oder künftig vorkommen möchten, exempt und befreyet sein, und bleiben, und davon von Uns unserem Erw. Thumbcapittel, zu Jeder Zeit enthaben, vertreten und benommen werden, und sonst inn allen andern Fällen, der geistlichen privilegien im Süderende genießen und entgeltten und darüber von niemand beschwerdt werden,

Mitt den lectionibus und wie es inn der schul zu halten, soll die ahnordnung nach gelegenheit der Knaben und schüler, von dem Rector, auff guttachten der Visitatoren, oder da sie dessen nicht einig werden könnten auf Unsere ratification oder nach gelegenheit verbesserung und änderung gemacht und gestellt werden,

Nachdem auch zu aufnehmung und erhaltung der schul und zu gedeih und frommen der Jugend gebürlich strenge ernsthaftige und ordentliche disciplin und zucht, inso doch als gute lehr, von nöthen, und gleich wie die Knaben underthan sein, das etliche mit guter vermahnung und wortten könnten erzogen werden, etliche aber nicht fort wollen, es kommen dann biswilen rutt und wortt zusammen, also werden auch bisweilen die Eltern verschiedentlich befunden, das etliche gern sehen und wol leiden mögen, wenn Ihre Kinder sich nicht wollen mit wortten ziehen lassen, das die rutt dazu gebraucht worden, etliche auch der art und natur, das sie nicht, oder sogar übel gedulden könnten, das ihre Kinder nach gelegenheit mit der ruten gezüchtigt worden, derowegen sich öffter begibt, das solche unbescheidene eltern wenn ihnen von ihren Kindern und Järtlingen klag einkompt, sich understehen, die schulpersonen darum zurecht zu sehen, auch wol zu überfallen, und zu beschedigen, und bedrowen dürften, solches aber nicht allein den schulpersonen in Ihrem Dienst verdrießlich macht und Ihnen zum höchsten beschwerlich, sondern auch der Jugend großen Verderb und Undergang, auch den andern Knaben ärgerlich, und deswegen keineswegs zu leiden, so soll durch die Visitatoren zu allen visitationen und wann es die nottürft erfordert, den schulpersonen in der disciplin und straff gebührlischer underscheidt und maß nach gelegenheit der Knaben, zu halten mit fleiß eingebunden und angezeigt werden, und sie sich darauf ihres ampts getrewlich verhalten, derowegen sollen und wollen die Visitatoren darum sein, und der gebür über die schulpersonen halten, das sie in ihrem ampt und schuldienst, unüberlaufen bleiben, und nicht zu red geseht, molestirt und beschwerdt werden, Würde aber jemand es, wer der auch were, von seinen Kindern berichtet, das sie über die gebür oder maß mit ruten oder sonst von den schulpersonen gestrafft oder gezüchtigt, und sich dessen beschwerdt finden, von dem / oder denselben, sollen die schulpersonen derowegen unüberlaufen gelassen, sondern ihre beschwerde, die der / oder dieselben zu haben vermeinen, an die Visitatoren sämptlich gelangen lassen, die sollen hiermit beschäftigt sein, alsdann darauf die gelegenheit zu erkündigen, und darüber nach befindung der gelegenheit, die gebür zu verschaffen.

Da auch sonst Jemand, es mere in der Stadt oder Süderende die schulpersonen rite vor uns zu beschweren oder zu beklagen, der soll das vor niemand in prima instantia zu antworten schuldig sein, denn allein vor den Visitatoren sämptlich die auch in allen bürgerlichen sachen verhör und gebührlischen bescheidt und entscheidung sämptlich zu thun, hiermit genehmigt und berechtigt sein sollen, da sie aber die vorfallenden sachen, von sich nicht entscheiden könnten, so sollen sie die an Uns, und Unser Erw. Thumbcapittel bringen, so wollen wir mit Ihnen

Darauf die gebür und billigkeit verschaffen, und sie jedermännlich zugleich rend recht halten, und hierüber die schulgeßellen von keiner Privatperson, wer die auch sei, nicht molestirt oder beschwerdt werden.

Mit der Rectori des Introitus, cantori der Cantilonus, Hochzeit, Knaben und leichgelds halber und dergleichen, soll es wie hernach folgt, bis auf Unser, und Unsers Erw. Thumbcapittels dritter oder anderweit ordnung gehalten werden.

Pro introitu soll ein Jeder Schüler der das erstemal, wann er in die Schul kömpt dem Rectori sechs grotten oder Vier Schilling geben, aber der Rector soll darin bescheidenheit halten, das er von den armen und unvermögenden solche sechs grotten oder Vier Schilling nicht fordere. Ueber solchen introitum eines vor alles, soll kein Schüler etwas mehr zu schulgestt zu geben schuldig, sondern damit ein Jeder schulen frey sein, wollte aber jemandes zu mehrren dankbarkeit etwas mehreres geben, das soll zu Jedes gefallen und gutten willen stehen,

Der Cantor soll auf Nativitatis Christi jählich einen cantilenam componiren, und der Conrector die Vers dazu machen, und sich der Cantor deswegen mit dem Conrectori billlicher weise vergleichen, und da jemandes die Schüler, die von Ihnen gefordert würden, hat, so soll Ihm von jeder stimm, von einem Schüler, den sie fordern, ein arcus Papier, und ein halber grotten, und so mannich stimm einer begert, so mannich arcus papier, und so mannich halber grotten gegeben werden. Es soll aber kein schüler verbunden sein eine oder mehr stimmen zu nehmen oder zu fordern, sondern solches in eines jeden guttem gefallen und willen stehen. Wenn eine Hochzeit ist, und darzu gesang in der Kirchen begeret wird, so sollen die im Süderende in der Stadt, dem cantori wie bisher gebrechlich gewesen, zwey gericht, und eine Kanne bier inns Haus geben, die leutt aber die außerhalb der Stadt gessen, und gesang begeren, sollen dem Cantori sechs grotten oder Vier Schilling geben. Wollen aber ein par Hochzeitwoold eine brautmessen figurirt haben, die sollen sich mit dem Cantor zuvor darum vergleichen. Dem Cantor soll auch das Allehuia geld, Item das salus regina geld, und was darzu gehöret, aber den Knaben, so dieses Allehuia und responsorja singen, soll, was Ihnen von alters, vom Vultum tuum und von der früh Messen gebüret bleiben und folgen, und soll hierüber dem Cantori ein Verzeichnis zugesteltt werden, damit er wisse, was es sey, und künfftig kein Mißverstand deswegen vorfalle, denn solches ungerverlich drey Thaler machen solle. Wenn eine Leich ist, und darzu Zween, drey oder alle vier schulpersonen begert werden, so sollen jedem sechs grotten gegeben werden, Und soll Jedermann frey stehen, wie viel er der schulpersonen zum begräbnis fordern will, Und wenn eine schulperson allein begert wirt, so soll alle Zeit im Capel zu St. Johannis der Infimus allein, Im Thumb aber und zu St. Andreas, wenn einer allein gefordert wirt, alle Zeit der Cantor gehen. Wirt aber ein Proceß, also zwey schulpersonen gefordert, so sollen der Cantor und Infimus gehen, auch alle Zeit die gelegenheit betracht werden, das den armen umbsonst gewillfahrt und gesungen, auch diese ordnung mit den binnen und butten leutt gehalten werden.

Damit auch bezüglich der strafen läuffe abgeschafft und den armen schülern durch die unartigen muttwilligen bettelhuben das brot nicht vor dem mund abgeschnitten werde, so soll der Rector die Verordnung thun, das die armen schüler, so das almusen bewaren, ordentlich aufgezeichnet, und einer von den elcksten armen schülern verordnet werde, der mit den armen schülern ordentlich in der Proceß, mit einem Korb umgehe und ostiatim singe und was ahn geltt gegeben, Inn eine verschlossen büchs gestekt, dasselbe durch den Rectorem, auch die Vitalien, so inn den Korb gegeben, treulich muß getheilt, und solches zum anfang in der Woche zweymal, als Mittwochs und Sonntags geschehe,

Das alles zur wahren Urkunde haben wir diese fundation davon drey auf Pergament geschriben, gleichlautend aufgericht, die eine Unserm Erw. Thumbcapittel, die andere den Vorstehern der schul, und die dritte dem Rat Unserer Stadt Verden zugesteltt worden, mit Unserer eigen Handt unterschriben, Und Unse Innriegel vor Uns und Unsere Nachkommen daran hangen lassen,

Und wir Dechant, Senior und ganz Capittel der Thumbkirchen zu Verden bekennen und bezeugen, das solches alles mit unserem gutten Wissen, consent und willen geschehen und so viel Uns und Unsere Nachkommen betrifft, und vermög des schulbuchs, und darinnen verzeichneten brieff und siegel zur schul verordnet und gegeben, das wollen wir und unsere Nachkommen dabei in ewigkeit unverrüct lassen und alles itets, vest, unverbrochen halten und Unseres äußersten Vermögens zu halten verschaffen, dessen zu mehrerer sicherheit haben wir Unser sigilum maiestatis bey hochgedachtes unseres gnädigen Fürsten und Herrn Innriegel hangen lassen,

Und wir Bürgermeister und Rhat der Stadt Verden bekennen und bezeugen, vor Uns und Unsere Nachkommen, das alles mit Unserer bewilligung also geschehen, Verordnen und geloben demnach vor Uns und Unsere Nachkommen, das wir alles das was in dieser fundation begriffen, und Uns und Unsere Nachkommen belangt, stedt, vest und unverbrochen halten, auch alles dasjenige, so wir zu solcher schul, vermög des schulbuchs und Unsere Recognition zu geben versprochen und zugesagt, bey der schul in ewigkeit unverrüct lassen, dasselbige zu bestimmten zeit jedes jars entrichten, reichen und leisten sollen und wollen, Urkundlich, so wir zu solcher schul, vermög des schulbuchs und Unsere Recognition zu geben versprochen und zugesagt, bey der schul in ewigkeit unverrüct lassen, dasselbige zu bestimmten zeit jedes jars entrichten, reichen und leisten sollen und wollen, Urkundlich, so wir zu solcher schul, vermög des schulbuchs und Unsere Recognition zu geben versprochen und zugesagt, bey der schul in ewigkeit unverrüct lassen, dasselbige zu bestimmten zeit jedes jars entrichten, reichen und leisten sollen und wollen, Osterabend, war der Neun und Zwanzigste Tag des Monats Marty Nach Christi Jesu Unseres ewigen erlösers und seligmachers Geburt im fünfzehnen Hundertens und Acht und Siebenzigsten Jar.

E w e r h a r d m a p p a m .

\*

Noch acht Jahre sollte sich der Bischof Eberhard von Holle seiner Lieblingschöpfung, der lateinischen Schule erfreuen. Ihr erstes Ausblühen hat er noch erlebt, am 5. Juli 1586 schloß er aber seine Augen für immer, und seine sterblichen Ueberreste wurden in Lüneburg beigelegt. Bereits 1564 vom Bischof Georg Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der in seiner Todesstunde das Abendmahl in beiderlei Gestalt nahm und sich dadurch offen zur lutherischen Lehre bekannte, zum Coadjutor bestellt, war Eberhard nach dem am 4. Dezember 1566 in Bremervörde erfolgten Tode Georgs dessen Nachfolger geworden. Er führte die Reformation im Stifte Verden durch, und am 10. Oktober 1568 wurde im Dom der erste evangelische Gottesdienst abgehalten, nachdem das Domkapitel zum größten Teil lutherisch geworden war. Die päpstliche Bestätigung hat er niemals erhalten, aber die Macht des Papstes war nicht mehr groß genug, um ihn aus seiner Diocese wieder zu entfernen. Seine Regierungszeit zeichnete sich dadurch aus, daß er in gutem Einvernehmen mit der Stadt lebte, die sich nach all den Drangsalierungen während der Regierung des Bischofs Christoph wieder ruhig entwickeln konnte.

\* \* \*

Nachdem also diese Stiftungsurkunde am Ostersonnabend des Jahres 1578 vom Bischof und von den Vertretern des Domkapitels und der Stadt Verden unterzeichnet worden war, trat die Schule nach Ostern mit vier Lehrern, dem Rector, dem Conrector, dem Cantor und dem Infimus, ins Leben. Zusammen mit der um 10 Jahre jüngeren Schule in S t a d e hat das Verdener Gymnasium die Jugend der Lande Bremen und Verden herangebildet, bis nach der Mitte des 19. Jahrhunderts neugegründete und anders gestaltete höhere Schulen ihm einen Teil dieser Arbeit abnahmen.

Zunächst wurde in 4 Klassen, Prima bis Quarta, von je einem Lehrer in allen Fächern unterrichtet. Nach etwa 70 Jahren wurde unter Schwedischer Herrschaft eine fünfte Klasse angegliedert; die sechste Klasse ist erst 1820 geschaffen worden. Im 19. Jahrhundert wurde durch Teilung der drei oberen Klassen die Schule zu einer neunklassigen Vollanstalt entwickelt und die Anzahl der Lehrer entsprechend vermehrt.

Die Stifter der Schule waren auch ihre Träger. Aus kirchlichem und städtischem Besitz wurde, wie in der Stiftungsurkunde vorgelesen, ein Kapital von 4600 Talern zusammengebracht, dessen Zinsen für die Gehälter der vier Lehrer in Höhe von jährlich 100, 60, 50, 20 Talern bestimmt wurden. Alle Lehrer waren Geistliche und hatten aus kirchlichem Dienst Nebeneinnahmen; ebenso hatten sie Dienstwohnungen. Das Schulgebäude lieferte der Bischof, der auch sonst die Sorge für die sachliche Unterhaltung der Schule übernahm.

Im alten Schlafsaal östlich von dem noch heute als Eingang in den Dom dienenden Kreuzgang wurden vier Räume für die Schule geschaffen; der Rector wohnte im selben Hause, die Lehrer an und über dem Kreuzgang am Lugenstein. Etwa 100 Jahre später wurden die Schulräume auf den westlichen Kreuzgang an der Domstraße verlegt. Nach dem Siebenjährigen Kriege wurden der nördliche und der westliche Kreuzgang niedergelegt und die heute noch stehenden Gebäude aufgeführt, in denen Dienstwohnungen und Schulräume untergebracht wurden, bis im Jahre 1872 die Schule in das jetzt von ihr benutzte Gebäude vor dem Neuen Tore verlegt wurde.

Das Stiftungskapitel ging verloren, als 1648 das Bistum Verden aufgehoben wurde und als Herzogtum Verden an die Krone von Schweden fiel. Die schwedische Regierung erwarb sich aber das große Verdienst, für die Unterhaltung des Domes und der zu ihm gehörenden Einrichtungen, also auch der Schule,

eine besondere Klasse, die Dombaukasse oder Domstrukturkasse, einzurichten, aus der die Gehälter der Lehrer gezahlt und sonst das Nötigste für den Unterhalt der Schule bestritten wurde. Noch heute bilden die Zuschüsse aus der Domstrukturkasse einen Teil der Einnahmen der Schule.

Die äußere Verwaltung der Schule bekamen vier Schulvorsteher, die aber schon im Dreißigjährigen Kriege zuletzt erwähnt werden und ihre Befugnisse den späteren Regierungen überlassen haben. Die örtliche Aufsicht über Schule und Lehrer führten die 9 Visitatoren oder, wie man bald sagte, Scholarchen. Nach der Aufhebung des Bistums schieden die Vertreter des Bischofs und des Kapitels aus, und es blieben nur noch vier Mitglieder, zwei geistliche und zwei weltliche, die bis zum Jahre 1886 die örtliche Oberaufsicht über die Schule führten. Sie hatten eine Mittelstellung zwischen der Schule und der jeweiligen Landesregierung. Daß sich aus dieser Mittelstellung manche Schwierigkeiten nach beiden Seiten hin ergeben haben, ist erklärlich, ebenso steht aber auch fest, daß durch die Mitwirkung von Kirche und Stadt im Scholarchat das Interesse für die Schule in der Stadt erhalten und manche Kraft dadurch in den Dienst der Schule gestellt wurde.

Mehr als die Stader Schule, die ihre Schüler hauptsächlich aus der Stadt Stade und eine Zeitlang sogar auch aus Hamburg bekam, erhielt die Verdener Domschule, wie sie genannt wurde, oder, wie man lateinisch sagte, das „Verdener Lyzeum“ ihre Schüler aus dem ganzen Gebiet der Bistümer Bremen und Verden, mit Ausnahme der Stadt Bremen, die eigene Schulen hatte. Stade wurde 1648 schwedische Regierungshauptstadt, und es mag das Festhalten am Alten und vielleicht eine gewisse Opposition der Bevölkerung mitgewirkt haben, daß die Verdener Schule im besonderen Maße als die eigene und einheimische galt. Etwa die Hälfte der Schüler oder mehr waren immer Auswärtige aus dem Landgebiet. Da diese möglichst lange von ihren Eltern im Hause gehalten und unterrichtet wurden, so kam es, daß anders als heute bis in das 19. Jahrhundert hinein die oberen Klassen stärker besucht waren als die unteren. Die Zahl der Schüler kann zunächst nicht groß gewesen sein, die Schulräume waren klein, und in Nozeiten sind wiederholt die Klassen von den Lehrern in ihrer Privatwohnung unterrichtet worden. Immerhin war die Zahl wohl auf den tiefsten Stand gesunken, als 1722 nur fünf Primaner vorhanden waren, sodaß im ganzen eine Schülerzahl von etwa 20 angenommen werden darf. Auch im Jahre 1799 waren nur 24 Schüler vorhanden, 1830 waren es etwa 100. Von da an stieg die Zahl dauernd — das Bildungsbedürfnis hob sich mehr und mehr als die Bevölkerung wuchs — und hat nach dem Weltkrieg ihren höchsten Stand erreicht.

Die große Zahl der auswärtigen Schüler, die hier in Verden untergebracht werden mußten und die häusliche Aufsicht oft entbehrten, hat die Disziplin der Schüler offenbar nicht gut beeinflusst. Eine starke Nachahmung studentischer Sitten und Freiheiten hat hier lange Zeit bestanden. Schon bei der ersten uns bekannten Revision im 1727 wird der Rektor ermahnt, das Rauchen, Trinken und Kartenspielen der Schüler zu beschränken. Besonders im Anfang des 19. Jahrhunderts, als die deutsche Studentenschaft für Deutschlands Einheit und Freiheit kämpfte und litt und in jugendlichem Eifer sich zu manchen Uebertreibungen hinreißen ließ, blieb auch die Verdener Schuljugend von solchen Bewegungen nicht unberührt. Aus den 30er und 40er Jahren werden manche wenig schöne Nachahmungen studentischer Freiheiten erwähnt, und bis in die 80er Jahre hinein finden sich Spuren dieses übermütigen Gebarens. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß das enge Zusammenleben in der Schulstadt mit seinen gemeinsam getragenen Freuden und Leiden ein Band um die Verdener Schüler geschlungen hat, wie man es selten bei Schülern anderer Städte findet.

Die Entstehung der Schule im Zeitalter der Reformation hat ihre Eigenart bis heute bestimmt. Luther und Melancthon waren die Männer, die die Schulen jener Zeit geschaffen haben. Eine solche lutherische Schule sollte auch Verden haben. Männer sollten herangebildet werden, die geeignet waren, auf dem Grunde der evangelischen Lehre dem Staate und der Kirche zu dienen. Aus dieser Grundrichtung bestimmte sich der Lehrstoff. Religion, Lateinisch bis zur völligen Beherrschung in Wort und Schrift, Griechisch bis zum Verständnis des Neuen Testaments, das waren die Fächer, die in täglich vier Schulstunden dargeboten wurden. Alle anderen Kenntnisse mochten die Schüler sich anderswo zu erwerben suchen. Der Eigenart unserer Bevölkerung, einer gewissen Erstarrung von Regierung und Kirche entsprach es, daß dieser Lehrplan fast 200 Jahre unverändert in Geltung blieb. Noch im Jahre 1764 war er ganz im alten Geist gehalten und schrieb z. B. für Tertia 20 Wochenstunden Lateinisch vor.

Als dann um die Mitte des 18. Jahrhunderts die sogenannten Realfächer mehr Berücksichtigung verlangten und die ersten Realschulen entstanden, da wurde auch langsam das Verdener Lyzeum modernisiert. 1780 kamen Erdkunde und Geschichte hinzu, ebenso Mathematik und Naturkenntnis; Deutsch blieb aber noch ausgeschlossen. Etwa gleichzeitig wurde französischer Sprachunterricht eingeführt, den ein vertriebener Franzose erteilte, mit dessen Tätigkeit man aber wenig Erfolg hatte. Als erster philologisch ausgebildeter Lehrer wurde hier ein Neusprachler angestellt, mit dessen Arbeit und Person man aber auch keine guten Erfahrungen machte. Die französische Revolution und die Ereignisse um die Jahrhundertwende wirkten auch auf unsere Schule ein. Die Direktoren Meyer und Schilling haben sich bemüht, einen neuen, der Zeit entsprechenden Lehrplan zu schaffen. Vor allem wollten sie mit der Einrichtung brechen, daß jeder Lehrer in seiner Klasse in allen Fächern unterrichten mußte, und wollten an die Stelle des Klassenlehrers den Fachlehrer treten lassen. Neue Sprachen sollten eingeführt werden, ebenso auch Unterricht im Deutschen, aber zur Durchführung sind diese Pläne in jenen unruhigen Zeiten nicht gekommen.

Der Wandel kam erst, als die Ruhe des Friedens im deutschen Vaterlande wiederkehrte. Nach den Befreiungskriegen nahm die deutsche Schule einen neuen Aufschwung. Den von Preußen ausgehenden Anregungen schlossen sich die übrigen Länder an. Der Rektor Cammann versuchte vorher noch einmal, der Schule einen eigenen Lehrplan zu geben und mit ihm einen eigenen Charakter. Die Sonderstellung hörte jedoch auf, als 1829 die Schulen im Königreich Hannover neu und einheitlich gestaltet wurden. Die Verdener Schule wurde als Gymnasium anerkannt, der Rektor zum Direktor ernannt und die Schule nun nach und nach den übrigen Schulen des Landes in Ausstattung und Lehrplan angeglichen. Ein eigener höherer Lehrerstand wurde geschaffen, Studium und Prüfung auf der Universität verlangt, neben die Geistlichen trat an der Schule als erster ein Mathematiker. Unter der fast 40jährigen Amtstätigkeit des Direktors Maß wurde diese Umgestaltung und Ausgleichen vollzogen, bei der allerdings die Eigenart der Schule und ihr durch Land und Menschen bedingtes Eigenleben mehr und mehr verloren ging. Das alte Verdener Lyzeum wurde ein modernes Gymnasium, getragen von dem Gedanken des Neuhumanismus.

Auch sonst wurde der neuen Zeit ihr Recht gegeben. Der reale Ersatzunterricht wurde an Stelle des Griechischen im Jahre 1847 eingeführt, eine Notwendigkeit für ein Gymnasium, das als Einzelschule in einer Kleinstadt besteht, die erste Reifeprüfung wurde 1830 abgehalten. Erwähnt sei noch die besonders starke Pflege der Leibesübungen, durch die sich die Verdener Schule hervorgetan hat. Das Turnen, das in den 40er und 50er Jahren eine so große vaterländische Bedeutung hatte, ist von der Verdener Jugend schon früh mit Eifer gepflegt worden. Wenn es auch erst 1870 in den Lehrplan aufgenommen wurde, so bildeten sich doch schon in den 50er Jahren in der Schule Turnerschaften, die mit Unterstützung der Lehrer auf dem Greziersplatz und später vor der Neuen Schule ihre Übungen betrieben. Sie wurden häufig von dem Turninspektor der hannoverschen Regierung besucht und in ihren Leistungen anerkannt. Als das Turnen in dem Lehrplan aufgenommen wurde, wollten die Schüler auf ihre bisherigen Sonderleistungen nicht verzichten und begründeten deshalb den Gymnasialturnverein. Auch die eigene Badeanstalt des Gymnasiums wird schon in den 50er Jahren erwähnt.

Das Verdener Gymnasium hat an allen Schicksalschlägen, die das Land betroffen haben, seinen Anteil zu tragen gehabt. Es hat oft seinen Herrn gewechselt, es ist bischöflich gewesen, schwedisch, hannoversch, preussisch. Alle Länderregierungen haben sich im Anfang ihres Bestehens bemüht, die Schule zu fördern und hochzubringen, und jedesmal am Ende ist die Schule in die Not des Landes hineingezogen und von den Sorgen des Landes hinabgedrückt. Langdauernde Schließungen in Zeiten der Not, Mangel an Lehrern und Schülern, Störungen jeder Art mußten überstanden werden und sind überstanden worden. Heute stellt die Neugestaltung der Lebensformen im deutschen Vaterlande auch das alte Verdener Gymnasium vor neue Aufgaben. Möge es auch weiterhin Schüler hinausenden, die imstande sind, als Männer im Dienst für Volk und Staat die Fähigkeiten zu betätigen, die hier auf der Schule gewacht und entwickelt sind.

